Förderrichtlinien „Inklusion im und durch Sport“ (Jahr 2023)

Der Badische Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) stellt den Mitgliedsvereinen, welche sich mit ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig vorantreiben möchten, finanzielle Fördermittel für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ zur Verfügung. Der BSB Nord will damit für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ sensibilisieren und einen Meilenstein in Richtung der Entwicklung eines nachhaltig inklusiven Sportvereins bilden. Ziel der Inklusion ist es, wie im Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) beschrieben, „die selbstbestimmte, gleichberechtigte und gleichwertige Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen im und durch Sport zu ermöglichen.“

Allgemeines zum Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Mitgliedsvereine des BSB Nord, welche sich mit ihrer Arbeit für inklusive Maßnahmen im organisierten Sport einsetzen und das Thema nachhaltig angehen möchten. Pro Maßnahme ist ein gesonderter Antrag notwendig.

Die Förderkriterien orientieren sich inhaltlich am Strategiekonzept „Inklusion im und durch Sport“ des DOSB und den dort definierten Handlungsfeldern und Themenbereichen.

In Anlehnung daran können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, welche die gleichzeitige Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung an sportlichen Bewegungsangeboten fördern.

Förderfähige Maßnahmen

1. **Kurzfristige Maßnahmen:** zur Sensibilisierung für das Thema „Inklusion im und durch Sport“: z.B. Inklusive Aktions- und Sporttage, Wettbewerbe und Events, Workshops, zeitlich befristete Sportangebote, Schnupperangebote.
2. **Regelmäßige Maßnahmen:** z.B. inklusive Sportgruppen. Dabei sind sowohl bestehende Angebote als auch die Schaffung von neuen Angeboten sowie die gezielte Öffnung eines bestehenden Angebots möglich.

   Bitte beachten: Rehabilitationssport- und Funktionssportangebote mit ärztlicher Verordnung oder mit Kostenübernahme durch die Krankenkasse sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. **Unterstützende Maßnahmen,** welche einen barrierefreien Zugang zu Sportangeboten ermöglichen**:** z.B. Assistenzleistungen, Fahrdienste zu inklusiven Sportangeboten.

Förderfähige Kosten

1. **Sachkosten**
   a. Kosten für Maßnahmen, welche einen barrierefreien Zugang ermöglichen (z.B. mobile Rampen, Handläufe). Die Gesamtkosten für die Maßnahme dürfen max. 3.500 Euro betragen. Bauliche Maßnahmen für eine barrierefreie Erreichbarkeit von Sportstätten ab 3.500 Euro können aus Mitteln des Vereinssportstättenbaus bezuschusst werden.
   b. Sport- und Spielgeräte, welche zum besseren Erreichen des Inklusionsziels notwendig sind. Die Anschaffungskosten dürfen max. 2.000 Euro betragen.
   c. Fahrtkosten, welche anfallen, um mobil eingeschränkte Personen die Teilnahme an inklusiven Sportangeboten zu ermöglichen. Bei Fahrten mit dem PKW ist ein pauschaler

Fahrtkostenersatz von 0,30 Euro/km möglich.

d. Kosten für die Anmietung vereinsfremder Sportgeräte oder barrierefreier Räumlichkeiten (z.B. Räume, Sportgeräte, Sportrollstühle) im Rahmen einer inklusiven Maßnahme. Die Förderhöhe beträgt max. 300 Euro je Maßnahme.

Bei den aufgeführten Sachkosten muss kein Eigenanteil an der Finanzierung erbracht werden. Es können nur die Netto-Kosten als förderfähig anerkannt werden.

2. <u>Personalkosten</u>

a. Anschubfinanzierung für freiwillig engagierte Übungsleiter oder Betreuer im Ehrenamt, die eine sportpraktisch inklusive Maßnahme begleiten. Der Personalkostenzuschuss beträgt 500 Euro pro Maßnahme und wird nur für neue, regelmäßig stattfindende (mindestens 1x wöchentlich) Inklusionssportangebote einmalig gewährt.

<u>Bitte beachten:</u>
Wird die Aufwandsentschädigung für Übungsleitende gemäß §3 Nr. 26 EStG von 3.000 Euro pro Jahr aus einer selbstständigen oder nicht selbstständig ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres überschritten, ist der übersteigende Betrag sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zu berücksichtigen. Übungsleitende, für die im Rahmen des Förderverfahrens „Inklusion im und durch Sport“ eine Aufwandsentschädigung beantragt wird, sind vom Antragsstellenden darauf hinzuweisen.

b. Assistenzleistungen: Förderung von Assistenzleistungen, welche die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an inklusiven Bewegungsangeboten ermöglichen. Die Förderhöhe beträgt einmalig 150 €.

Förderbedingungen

Bei den Ausgaben muss der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden und der inklusive Gedanke klar erkennbar sein.

Der BSB Nord möchte mit diesem Förderprogramm eine Anschubfinanzierung für inklusive Maßnahmen leisten. Eine Dauerfinanzierung ist nicht vorgesehen. Eine Folgeförderung ist nur bei Änderung von entscheidenden Parametern möglich.

Eine Doppelförderung der im Rahmen dieser Förderrichtlinie bewilligten Ausgaben durch andere BSB-Förderprogramme (z.B. Kooperation Schule/Kindergarten – Verein, Landesjugendplan) sowie durch andere externe Förderprogramme (z.B. Aktion Mensch) ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Förderzusage verpflichten sich Zuwendungsempfangende:

- die Förderbedingungen anzuerkennen,
- die Förderung zweckentsprechend zu verwenden,
- den Verwendungsnachweis inklusive aller erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen.

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den BSB Nord nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Fördervolumens und den festgelegten Förderkriterien. Der antragstellende Mitgliedsverein erhält ein entsprechendes Schreiben mit der bewilligten Fördersumme vom BSB Nord.

Antragsfrist und Förderzeitraum

Anträge können ab sofort gestellt werden. Antragsfrist ist der 30.09.2023. Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die im Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 stattgefunden haben oder noch stattfinden werden.

Verwendungsnachweis

Nachdem der Förderantrag beim BSB Nord eingereicht wurde, müssen die getätigten Ausgaben durch einen Verwendungsnachweis belegt werden. Die entsprechenden Unterlagen erhalten Sie mit der vorläufigen Förderzusage vom BSB Nord. Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und dem BSB Nord bis zum 15.11.2023 vorzulegen. Bei Maßnahmen, die erst nach der Abgabefrist für die Verwendungsnachweise stattfinden, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung. Die Mittelvergabe erfolgt nach Eingang und Prüfung der Verwendungsnachweise.

Hinweise zur Bewilligung der Fördermittel

- Jede größere Änderung von Maßnahmen (Absage, zeitliche Verschiebung, etc.) ist dem BSB Nord umgehend schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern sich die Zusammensetzung oder Art und Höhe der förderfähigen Kosten verändert bzw. die Höhe der förderfähigen Kosten nicht erreicht wird, ist dies ebenfalls dem BSB Nord mitzuteilen und bereits erhaltene Förderbeträge ggf. zurück-zuzahlen.
- Der BSB Nord behält sich vor, nach Prüfung der eingereichten Maßnahmen Kürzungen der Förderbeträge vorzunehmen.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des BSB Nord ist ausgeschlossen.

Kontakt

Badischer Sportbund Nord
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe

Ansprechpartnerin:
Kim Früh
Servicestelle Inklusion
Kim.frueh@bbsbaden.de
Telefon: 0721/1808-43